

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. März 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der Revision Verordnung über die
Berichterstattung über Klimabelange (Vernehmlassung 2024/24)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu obiger Vernehmlassung Stellung. Wir schliessen uns dabei vollständig der Stellungnahme der Umweltallianz an.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stéphanie Penher

Geschäftsführerin
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Stellungnahme

Gesamtbeurteilung der Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich die mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verfolgte Absicht des Bundesrates, verbindliche Mindestanforderungen an Transitionspläne von Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Schweizer Klimaziele sicherstellen.

Die Vorlage lässt sich als direkte Antwort auf die – aus unserer Sicht vom Bundesrat bisher ungenügend wahrgenommene – Verpflichtung des Bundes sehen, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz) dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist zudem relevant vor dem Hintergrund, dass gemäss dem letzten PACTA-Klimatest erst 13% aller teilnehmenden Finanzinstitute über einen veröffentlichten Transitionsplan für alle klimarelevanten Geschäftsbereiche verfügen.¹

Transitionspläne etablieren sich weltweit zunehmend in der Finanz- und Gesamtwirtschaft als strategisches Managementinstrument, mit dem Unternehmen aufzeigen, wie sie aus einer ganzheitlichen und zukunftsgerichteten Perspektive die Umsetzung der globalen Klimaziele (sowie anderer Umweltziele) unterstützen und mit den damit verbundenen Risiken und Opportunitäten umgehen. Sie sind damit für den geordneten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zentral. **Gleichzeitig zeigt sich immer deutlicher, dass Transitionspläne nur dann wirksam sind, wenn sie glaubwürdig und durchsetzbar sind, d.h. wenn die darin offengelegten Informationen vollständig, aussagekräftig und verlässlich sind und die Unternehmen dafür Rechenschaft übernehmen müssen.** Klare Mindestanforderungen, welche die Integrität und Vergleichbarkeit von Transitionsplänen sicherstellen, sind daher unverzichtbar.

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>.

Auch wenn wir das übergeordnete Ziel der Verordnungsrevision wie auch einzelne darin enthaltene Elemente unterstützen, kommen wir zum Schluss, dass die Vorlage insgesamt ungenügend ist. Sie ist zu wenig durchdacht und lückenhaft und muss daher grundlegend überarbeitet werden.

Besonders kritisch sehen wir folgende Punkte:

- **Falsches Signal an Finanzbranche und mangelnde Durchsetzbarkeit:** Im erläuternden Bericht wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Verordnungsänderung nur eine Präzisierung der bestehenden Regelung ist und keine neuen Anforderungen an betroffene Unternehmen stellt. Wir finden diese – im Bericht weder näher ausgeführten noch begründeten – Aussagen problematisch, da sie den Eindruck vermitteln, die Entwicklung und Umsetzung eines Transitionsplans sei nichts weiter als «business as usual» und bedürfe seitens Unternehmen keiner speziellen Vorkehrungen. Tatsache ist, dass die Erarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen Transitionsplans durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, der allerdings auch mit einem bedeutenden Nutzen für das Unternehmen selbst korrespondiert (insbesondere bezüglich des Umgangs mit Übergangs- und physischen Klimarisiken) und umso geringer ausfällt, je klarer und präziser die Anforderungen an Transitionspläne formuliert sind. Zum anderen vermissen wir in der Vorlage die Etablierung einer wirksamen Aufsicht, welche die Einhaltung der geforderten Mindestanforderungen an Transitionspläne sicherstellt und bei Nichteinhalten Sanktionen gegen fehlbare Finanzunternehmen ergreifen kann. Ohne einen Aufsichtsrahmen, der die Einhaltung der neuen Bestimmungen prüft und durchsetzen kann, bleibt die Vorlage letztlich zahnlos.
- **Entkoppelte Anforderungen an Finanz- und Realwirtschaft:** Indem sich die Verordnungsrevision auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Transitionspläne von Finanzunternehmen beschränkt, verkennt sie den direkten Bezug zu Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen. Letztere sind eine zentrale Grundlage für Finanzinstitute bei der Erarbeitung ihrer eigenen Transitionspläne und können nicht losgelöst davon betrachtet werden.² Nötig ist vielmehr eine ganzheitliche Betrachtung der Finanz- und Realwirtschaft und darauf aufbauend ein koordiniertes Vorgehen bei der Festlegung sorgfältig aufeinander abgestimmter Mindestanforderungen.³ Nur so besteht Gewähr, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen eine messbare Wirkung in der Realwirtschaft erzeugen und sich nicht auf eine bloße Portfolio-Dekarbonisierung beschränken.⁴
- **Flickenteppich an Regulierungen:** Auch wenn es rechtlich zutreffen mag, dass die vorliegende Verordnungsänderung keine neuen Pflichten für betroffene Finanzunternehmen schafft, und nur bestehende Pflichten, die sich aus dem übergeordneten Obligationenrecht ergeben, präzisiert,

² Vgl. Network for Greening the Financial System, NGFS (2024). Transition Plan Package. https://www.ngfs.net/system/files/import/ngfs/medias/documents/ngfs_transition_plan_package.pdf

³ Artikel 3 der am 1.1.2025 in Kraft getretenen Klimaschutzverordnung legt die Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen fest.

⁴ Damit gemeint ist das Dilemma, dass Finanzinstitute durch eine negative Selektion von emissionsintensiven Sektoren und Unternehmen zwar ihre finanzierten Emissionen senken können, damit aber für den Übergang der Realwirtschaft zu Netto-Null insgesamt nicht viel gewonnen ist, da dadurch den betroffenen Sektoren und Unternehmen das notwendige Kapital für ihre Transformation fehlt.

so besteht faktisch eben doch eine starke Abhängigkeit zwischen den beiden Vorlagen. Die vorliegende Revision beeinflusst damit auch die Frage, inwiefern das Obligationenrecht bezüglich Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an die relevanten Bestimmungen der EU (CSRD) angepasst werden soll. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben für Fahrpläne von realwirtschaftlichen Unternehmen im Klimaschutzgesetz resp. in der Klimaschutzverordnung geregelt werden, die in die Zuständigkeit des UVEK fallen. Somit sind drei Departemente (EJPD, EFD und UVEK) für unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeits-/Klimaberichterstattung verantwortlich, was ineffizient und aus einer Gesamtsteuerungsoptik klar suboptimal ist. Die Fragmentierung der regulatorischen Vorgaben führt zu Inkohärenzen, die sich mit der Zeit noch verstärken dürften, und ist aus einer Vollzugsperspektive abzulehnen. Ein Beispiel für die angesprochene Inkohärenz ist der Umstand, dass die Erarbeitung von Fahrplänen gemäss Artikel 5 des Klimaschutzgesetzes freiwillig ist, wohingegen sie gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange für gewisse grössere Finanzunternehmen obligatorisch ist.⁵

- **Fehlende Erklärungen und Umsetzungshilfen:** Generell gilt, dass der Bedarf an Erklärungen und praktischen Umsetzungshilfen umso grösser ist, je generischer und prinzipienbasierter die fragliche Regulierung ist. Aus unserer Sicht ist der erläuternde Bericht deutlich zu knapp und summarisch ausgefallen und erfüllt den Anspruch an eine sachdienliche, den Vollzug unterstützende Auslegungshilfe nicht. Zum einen fehlen grundlegende Ausführungen zum Inhalt eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne⁶ ebenso wie eine logische Herleitung und Beschreibung der vorgeschlagenen Mindestanforderungen (vgl. unsere Änderungsanträge zu Art. 3 Abs. 3). Unklar bleibt insbesondere, auf welche international anerkannten Prinzipien und Standards die Mindestanforderungen Bezug nehmen, was mit Blick auf die erwünschte globale Konvergenz der Transitionsplan-Vorgaben problematisch ist. Zum anderen werden einige relevante Elemente nur im erläuternden Bericht genannt, anstatt dass sämtliche Mindestanforderungen zentral in der Verordnung gebündelt sind, was u.a. die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorlage erheblich beeinträchtigt. Damit die geforderten Transitionspläne von Finanzunternehmen qualitativ gut und miteinander vergleichbar sind, ist es zwingend, dass die Mindestanforderungen präziser gefasst werden und ausreichende praktische Umsetzungshilfen angeboten werden.

⁵ Eine weitere Inkohärenz zwischen der Klimaschutzverordnung und der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange besteht darin, dass gemäss ersterer die Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen in den Fahrplänen von Unternehmen fakultativ ist, wohingegen sie gemäss letzterer vorgeschrieben ist. Es ist unbestritten, dass Scope 3-Emissionen den grössten Teil der vom Finanzsektor verantworteten Emissionen ausmachen und ein Transitionsplan daher diese unbedingt umfassen sollte. Trotzdem zeigt sich hier eine weitere, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen realwirtschaftlichen Unternehmen und Finanzunternehmen.

⁶ Im Bericht «Disclose to decarbonise: policy considerations when mandating transition plans» unterscheidet WWF-UK fünf Themenbereiche, die es bei der Entwicklung eines wirksamen Offenlegungsregimes für Transitionspläne zu berücksichtigen gilt, nämlich: Rechtliche Haftung; Überprüfung und Evaluierung; Offenlegung der in einem Transitionsplan enthaltenen Informationen; Nutzen der Transitionspläne für die öffentliche Hand; Monitoring und Aufsicht. <https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2024-12/disclose-to-decarbonise.pdf>

Zu letzteren zählen etwa standardisierte Transitionsplan-Templates, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Transitionsplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen.⁷

- **Fragwürdige Terminologie:** In Anlehnung an den Wortlaut des Klimaschutzgesetzes resp. der Klimaschutzverordnung, wo generell von «Fahrplänen für Unternehmen» die Rede ist, wird in der vorliegenden Verordnungsänderung ebenfalls der Begriff «Fahrplan» anstatt «Transitionsplan» verwendet. Wir halten diese Angleichung der Terminologie für falsch, da im internationalen Finanzsystem der Begriff «Transitionsplan» üblich ist und der Gebrauch des Begriffs «Fahrplan» («Roadmap» auf Englisch) bei global operierenden Finanzinstituten nur Verwirrung stiftet und unnötigen Zusatzaufwand generiert. Im Übrigen spricht die Klimaschutzverordnung selbst⁸ im Zusammenhang mit Finanzunternehmen von «Transitionsplan», was auf eine weitere Inkohärenz hindeutet. Wir ersuchen das EFD daher, bei der ursprünglichen Namensgebung zu bleiben und in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange konsequent den Begriff «Transitionsplan» zu verwenden.

Anträge im Einzelnen

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 1

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder auf einen gleichwertigen, international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und enthält einen an Mindestanforderungen geknüpften Transitionsplan Fahrplan gemäss Absatz 3.

Begründung: Wie im erläuternden Bericht anerkannt wird, verlangen die globalen Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) derzeit keine doppelte Materialität. Das Prinzip der doppelten Materialität, das bei auf Wirkung ausgerichteten Transitionsplänen zentral ist, ist dagegen in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) abgebildet. Diese haben daher als Referenz für gleichwertige, international anerkannte Standards zu gelten, weshalb die Reihenfolge der Standards in Art. 3 Abs. 1 umzukehren ist. Zudem ist – wie eingangs begründet – der Begriff «Fahrplan» hier wie überall sonst in der Verordnung durch den Begriff «Transitionsplan» zu ersetzen. Die Präzisierung, dass der geforderte Transitionsplan an Mindestanforderungen geknüpft ist, scheint uns angebracht, da das Ziel der vorliegenden Verordnungsänderung ja genau die Festlegung derselben ist.

⁷ Vgl. dazu die Empfehlungen der EU Platform on Sustainable Finance in ihrem Bericht von Januar 2025: «Building trust in transition: core elements for assessing corporate transition plans». https://finance.ec.europa.eu/document/download/ec293327-af1d-432c-8523-cfe7eec8367e_en?filename=250123-building-trust-transition-report_en.pdf. S. 49ff.

⁸ Klimaschutzverordnung, Art. 3 Abs. 2: «Für Fahrpläne für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse von Unternehmen der Finanzbranche gelten die Mindestanforderungen an den Transitionsplan nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 2024 über die Berichterstattung über Klimabelange.»

Zur Wahlfreiheit bezüglich des Standards und der sich daraus ergebenden Frage der Gleichwertigkeit der internationalen Standards ist anzumerken, dass es Stand heute keine gleichwertigen Alternativen zu den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) gibt. Zu diesem Schluss kam auch eine im Auftrag des Bundes erstellte Regulierungsfolgenabschätzung zum Nachvollzug der CSRD.⁹ Das bedeutet wiederum, dass der im erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung genannte ISSB S2 Standard höchstens in Kombination mit weiteren Standards, welche die doppelte Materialität vollständig abbilden (z.B. GRI), als gleichwertig zu den ESRS gelten kann.

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 2

~~² Die Berichterstattung umfasst, soweit dies möglich und sachgerecht ist, Angaben in quantitativer und, wo möglich und sachgerecht, in qualitativer Form sowie die Offenlegung der für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen, Abhängigkeiten und verwendeten Methoden und Standards.~~

Begründung: Eine aussagekräftige Klimaberichterstattung basiert auf einem ausgewogenen Mix aus quantitativen und qualitativen Metriken. Während ein quantitativer Ansatz auf messbare, numerische Datenpunkte fokussiert (z.B. Treibhausgasemissionen in CO₂eq), sind qualitative Messgrößen besser geeignet, um der Berichterstattung die nötige inhaltliche Tiefe zu geben, indem sie nuancierte Aussagen erlauben und die quantitativen Daten in einen grösseren Kontext stellen. Wir plädieren entsprechend dafür, neben der quantitativen Form explizit auch qualitative Aussagen einzufordern bzw. zuzulassen. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, welcher der beiden Ansätze sich für welchen Zweck am besten eignet. Wie bereits eingangs erwähnt, steht und fällt der Nutzen der Klimaberichterstattung (inkl. eines Transitionsplans) mit der Aussagekraft und der Verlässlichkeit der offengelegten Informationen. Neben der Vergleichbarkeit ist daher explizit auch die Aussagekraft als Kriterium aufzuführen, so wie dies im erläuternden Bericht getan wird. Sodann sind für die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichterstattung neben den Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards auch vorhandene Abhängigkeiten von Belang. Eine solche Abhängigkeit besteht etwa in der Frage, wie seriös Staaten ihre Netto-Null-Ziele umsetzen, da davon auch die Dekarbonisierungsbemühungen der (Finanz-)Wirtschaft betroffen sind. Die Offenlegung bestehender Abhängigkeiten von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereichs eines Finanzunternehmens liegen, gibt wertvolle Hinweise auf die Realisierbarkeit eines Transitionsplans. Gleichzeitig senden Finanzunternehmen damit ein wichtiges Signal an andere Akteure (Staaten, Aufsichtsbehörden, Kund:innen, Konsument:innen, etc.), was passieren muss, damit sie ihre eigenen Netto-Null-Ziele erreichen können.

Schliesslich sind wir der klaren Auffassung, dass abschwächende Formulierungen wie «soweit dies möglich und sachgerecht ist» ersatzlos zu streichen sind, da sie für die berichterstattungspflichtigen Finanzunternehmen kein Mehr an Klarheit schaffen, sondern lediglich ein grosses Schlupfloch öffnen, das die Ambition der vorgeschlagenen Mindestanforderungen aushöhlt und einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen gefährdet. Eine Ausnahme bildet die oben erwähnte Ergänzung bzgl. der Zulässigkeit qualitativer Messgrößen.

⁹https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung/vertiefte-rfa/rfa-nachvollzug-csrd/rfa-csrd.html

Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3

³ Sie beinhaltet insbesondere einen Transitionsplan ~~Fahrplan~~, der:

- a) mit dem 1.5°C-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris, dem nationalen Netto-Null-Ziel bis 2050 und den in Artikel 3 Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) festgelegten Zwischenzielen vereinbar ist,

Begründung: Das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 stehen im Zentrum des Klimaschutzgesetzes und sind für die Klimaschutz-bemühungen der Wirtschaft und der Finanzindustrie ein zentraler strategischer Orientierungspunkt. Sie sind daher in der Verordnung ausdrücklich zu nennen. Ausserdem sind die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 zu referenzieren, da ein kontinuierlicher und verstärkter Absenkpfad Voraussetzung für eine geordnete Transition und das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 ist. Ein Transitionsplan, der nicht mit dem Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gemäss Klimaschutzgesetz vereinbar ist, erfüllt die klimapolitischen Vorgaben der Schweiz nicht.

b) Alle klimawirksamen ~~wesentlichen~~ Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse erfüllt:
 - Soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassenspezifische und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele, inklusive konkrete und mess- und überprüfbare kurz-, mittel- und langfristige Zwischenziele sämtlicher relevanter direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien und Lösungen
 - Darstellung der geplanten und umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der Absenkungs- sowie Ausbauziele ~~Ziele~~
 - Darstellung der Gouvernanz-Strukturen und der für die Umsetzung des Transitionsplans notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

Begründung: Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 bildet das Kernstück der vorliegenden Verordnungsänderung, da darin das Gros der vorgeschlagenen Mindestanforderungen beschrieben wird. Diese gehen zumindest teilweise in die richtige Richtung. Insbesondere begrüssen wir die Forderung, dass ein Transitionsplan nach Anlagenklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll. Auch das Erfordernis nach wissenschaftsbasierten Absenkungszielen sowie nach Ausbauzielen für klimaverträgliche Technologien halten wir für äusserst relevant und im Einklang stehend mit internationaler Best Practice.

Einige zentrale Anforderungen werden jedoch nicht in der Verordnung selbst, sondern lediglich im erläuternden Bericht aufgeführt, etwa die zwingende Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette¹⁰, d.h. inklusive der vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten

¹⁰ Gerade für Finanzmarktakteure ist die Erfassung und Berücksichtigung von Scope 3-Emissionen zentral, da diese den grössten Anteil an den Gesamtemissionen ausmachen.

bzw. finanzierten Unternehmen, sowie der Hinweis darauf, dass sich die Absenkungsziele im Transitionsplan auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines investierten, finanzierten und versicherten Unternehmens beziehen müssen. Gerade bei Finanzakteuren mit unterschiedlichen, aber gleichermassen klimawirksamen Geschäftsfeldern (z.B. Versicherungsunternehmen mit ihrer Doppelrolle als institutionelle Investoren und Anbieter von Versicherungsdienstleistungen¹¹) besteht sonst die Gefahr, dass sie sich bei ihren Transitionsbemühungen auf einen Teilbereich ihres Geschäfts konzentrieren bzw. nur diesen in ihren Transitionsplan aufnehmen. Angesichts der Bedeutung dieser Anforderungen beantragen wir, diese direkt in die Verordnung aufzunehmen.

Zudem vermissen wir wichtige Elemente, die einen glaubwürdigen Transitionsplan ausmachen und die von führenden staatlichen und nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen¹² empfohlen werden. Neben den bereits diskutierten Präzisierungen zu den Zwischenzielen gehört dazu insbesondere die Notwendigkeit, Transparenz herzustellen bezüglich der Gouvernanz-Strukturen im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Genehmigung, Überwachung und Aktualisierung des Transitionsplans sowie hinsichtlich der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen. Letztere sollten aufeinander abgestimmt, terminiert und mit relevanten Indikatoren versehen sein, um eine objektive Fortschritts- und Erfolgsmessung zu ermöglichen. Zwingender Bestandteil der Massnahmen ist ferner eine detaillierte Engagement-Strategie, die offenlegt, wie das betreffende Finanzunternehmen von seinen investierten, finanzierten oder versicherten Unternehmen konsequent nachhaltigere Geschäftspraktiken einfordert und sich für umweltverträgliche politische Rahmenbedingungen einsetzt. Zentral ist weiter, dass die zur Umsetzung des Transitionsplans notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die langfristigen Investitionsausgaben (Capex) auf die im Transitionsplan identifizierten Ziele und Bedürfnisse ausgerichtet werden.¹³ Der Transitionsplan sollte sodann Auskunft darüber geben, wie Finanzinstitute planen, den unverzüglichen Ausstieg aus den fossilen Energien zu bewältigen bzw. bei ihren investierten/finanzierten/versicherten Unternehmen zu fördern.¹⁴ Schliesslich ist im erläuternden Bericht zu präzisieren, dass die –

¹¹ Zur Relevanz des Underwriting-Geschäfts von Versicherungsunternehmen für die Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele, siehe: WWF & Deloitte (2023). Underwriting our Planet: How insurers can help address the crises in climate and biodiversity. https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2023-09/WWF_Deloitte_Insurance_Biodiversity_Climate_2023.pdf

¹² Vgl. insbesondere: Transition Plan Taskforce disclosure material <https://itpn.global/tpt-legacy/>; Glasgow Financial Alliance for Net Zero (2022). Financial Institutions Net-zero Transition Plans <https://www.gfanzero.com/our-work/financial-institution-net-zero-transition-plans/>; World Benchmarking Alliance (2024). Assessing the credibility of a company's transition plan: framework and guidance. https://assets.worldbenchmarkingalliance.org/app/uploads/2024/06/Guidance-on-assessing-Companies-Transition-plans_Public-consultation-3.pdf; Reclaim Finance (2024). Financial institutions' transition plans: how to drive real-economy decarbonization <https://reclaimfinance.org/site/wp-content/uploads/2024/12/Financial-institutions-transition-plans-how-to-drive-real-economy-decarbonization-report.pdf>.

¹³ Die Wichtigkeit, als Teil der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie Transparenz zu schaffen über die «Art und Weise, einschliesslich Umsetzungsmassnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und dem Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 vereinbar sind» wird auch im erläuternden Bericht über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) vom 26. Juni 2024 festgehalten. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/88435.pdf>, S. 26.

¹⁴ Aktuelle Zahlen von BloombergNEF belegen, dass das Verhältnis von Investitionen von Banken in kohlenstoffarme vs. kohlenstoffintensive Energiequellen immer noch deutlich zu tief ist, um das 1,5°C-Ziel zu erreichen. Der entsprechende Energy Supply Banking Ratio betrug im Jahr 2023 0.89:1, während das Verhältnis noch in diesem Jahrzehnt auf 4:1 steigen sollte. <https://about.bnef.com/blog/third-annual-energy-supply-investment-and-banking-ratios/#:~:text=Real%20Economy%20investment%20rose%20from,to%200.95%3A1%20in%202023>

gemäss Verordnungstext vorgesehenen – sektorspezifischen Absenkungsziele zwingend sämtliche emissionsintensiven Sektoren umfassen müssen, um zu verhindern, dass die betroffenen Finanzunternehmen den Umfang der sektorspezifischen Absenkungsziele unterschiedlich definieren.

Wir erachten im Weiteren den Fokus auf klimaverträgliche Technologien, zu denen im Transitionsplan Ausbauziele festgelegt werden sollen, als zu eng. Klimaverträgliche Technologien spielen vor allem bei der Transformation des Energie- sowie des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität eine zentrale Rolle. In anderen klimawirksamen Sektoren (z.B. Landwirtschaft/Ernährung, Verkehr, Abfallwirtschaft) gibt es jedoch neben dem Einsatz von neuen oder verbesserten Technologien verschiedene alternative Möglichkeiten, um eine Senkung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu erwirken. Damit auch diese Hebel Aufnahme in einen Transitionsplan finden, sind die entsprechenden Ausbauziele auf klimaverträgliche Lösungen («climate solutions») auszuweiten.

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 1

¹ *Der Bericht über Klimabelange nach Artikel 3, einschliesslich des Transitionsplans Fahrplans, ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a-964c OR zu veröffentlichen. Zusätzlich ist der Transitionsplan als eigenständiger Bericht zu veröffentlichen.*

Begründung: Die herausragende Bedeutung von Transitionsplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument rechtfertigt eine separate elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Unternehmens. Dies entspricht im Übrigen auch der heutigen Praxis verschiedener ausländischer Finanzinstitute (z.B. Deutsche Bank¹⁵, HSBC¹⁶).

Änderungsantrag zu Art. 4 Abs. 3

³ *~~Das elektronische Format soll insbesondere die Publikation auf einer internationalen Plattform erlauben. Der Bund fördert die Veröffentlichung des elektronischen Formats auf geeigneten internationalen Plattformen und ermöglicht den Zugang zu diesen.~~*

Begründung: Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung geht nicht klar hervor, welche Pflicht sich für wen ergibt. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis, die in Zukunft stark wachsende Zahl von Transitionsplänen für die Öffentlichkeit einfacher zugänglich und auswertbar zu machen. Wir sehen den Bund entsprechend in der Pflicht, um den Zugang von Schweizer Finanzinstituten zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen wie etwa den European Single Access Point (ESAP) oder die Net-Zero Data Public Utility (NZDPU) zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

¹⁵ <https://www.db.com/what-we-do/responsibility/sustainability/transition-plan/index>

¹⁶ <https://www.hsbc.com/who-we-are/our-climate-strategy/our-net-zero-transition-plan>

Abschliessende Bemerkungen

(Klima-)Transitionspläne setzen sich weltweit immer mehr als Instrument durch, mit dem Finanzunternehmen aus einer Gesamtsicht heraus darlegen, mit welchen Strategien, Zwischenzielen, Massnahmen und Ressourcen sie konkrete klimawirksame Veränderungen in der Realwirtschaft ermöglichen und dadurch zur Transition der Wirtschaft beitragen.¹⁷ Transitionspläne zeigen im Weiteren auf, von welchen materiellen Klima- und Umweltrisiken sowie -opportunitäten Finanzmarktteilnehmende betroffen sind und wie sie damit umgehen. Sie bieten damit einen strategischen Mehrwert für die Finanzwirtschaft selbst und tragen als verheissungsvolles Instrument in der prudenziellen Aufsicht auch zur Stabilität des Finanzsystems bei.¹⁸ Voraussetzung dafür, dass Transitionspläne von Finanzunternehmen diese verschiedenen Funktionen und Erwartungen unterschiedlichster Stakeholder auch tatsächlich erfüllen, sind jedoch ihre Glaubwürdigkeit und ihre seriöse Umsetzung. Zentral ist auch, dass die an Transitionspläne gestellten Anforderungen unabhängig geprüft und durchgesetzt werden.

Gleichzeitig erweist es sich angesichts der globalen Klima- und Biodiversitätskrise, die nur gemeinsam bewältigt werden kann, als immer dringlicher, von reinen Klima-Transitionsplänen abzurücken und den Fokus zunehmend auf integrierte Klima-Natur-Transitionspläne zu richten.¹⁹ Im Sinne eines Zwischenschrittes sind Finanzinstitute gut beraten, schon heute Biodiversitätsaspekte in ihren Klima-Transitionsplan aufzunehmen, indem sie sich überlegen, wo in ihren Geschäftstätigkeiten Synergien zwischen dem Klimaschutz und der Erhaltung der Biodiversität bestehen und wie verhindert werden kann, dass die Umsetzung des Klima-Transitionsplans negative Auswirkungen auf die Natur hat.²⁰ Verschiedene Arbeiten sind dazu auf internationaler Ebene (z.B. TNFD²¹) am Laufen und sollten bei der Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an Transitionspläne für Finanz- und Nichtfinanzunternehmen unbedingt berücksichtigt werden.

¹⁷ <https://theinvestoragenda.org/blog/review-of-230-investors-finds-icaps-are-becoming-common-practice/>

¹⁸ Vgl. Financial Stability Board (2025). The Relevance of Transition Plans for Financial Stability. <https://www.fsb.org/uploads/P140125.pdf>; UNEP Forum for Insurance Transition to Net Zero (2024). Closing the Gap: The emerging global agenda of transition plans and the need for insurance-specific guidance. <https://www.unepfi.org/wordpress/wp-content/uploads/2024/11/Inaugural-FIT-report-Closing-the-gap-final.pdf>

¹⁹ Vgl. WWF France (2024). Catalyzing Change: the urgent need for nature transition plans. https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/wwf_ntp_2024_vo4_compressed.pdf

²⁰ Vgl. WWF-UK (2023). Nature in transition plans: why and how? https://www.wwf.org.uk/sites/default/files/2023-02/WWF_Nature_In_Transition_Plans_Feb23.pdf

²¹ <https://tnfd.global/nature-transition-plans/>